

Begründung

=====

zum Bebauungsplan "Laiber III"

in Horb a.N.-Altheim

I. Allgemeines

Im Rahmen eines Studien- und Modellvorhabens hat die Stadt Horb a.N. gemeinsame Flächennutzungspläne aufgestellt. Im Zuge der Gemeinde- und Verwaltungsreform muß diese Planung nochmals überarbeitet werden. Nachdem Bauinteressenten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Laiber III" vorhanden sind, ist es im öffentlichen Interesse, den Bebauungsplan vor Rechtskraft des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Der Bebauungsplan "Laiber III" ist aus dem Entwurf zum Flächennutzungsplan entwickelt und schließt an den Ortsrand von Altheim an.

Mit Beschluß vom 24.8.1976 hat der Gemeinderat die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Das Baugebiet eignet sich zur Bebauung und ist verkehrstechnisch und versorgungsmäßig auch zu erschließen. Die häuslichen Abwässer sind der im Bau befindlichen Sammelkläranlage "Oberes Steinachtal" zuzuführen. Die Versorgung mit Gebrauchswasser ist gesichert.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, mit Ausnahmen nach Abs. 3 ausgewiesen. Es soll in offener Bauweise überbaut werden.

Im Bebauungsplan sind Parkplätze und eine Grünanlage mit Kinderspielplatz vorgesehen.

III. a) Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen ca. 330.000.-- DM.

b) Flächenbilanz

Bruttobauland	ca. 260 ar	= 100 %
Verkehrsflächen mit Verkehrsgrün und Parkplätzen	ca. 34 ar	= 13 %
öffentliche Grünflächen	ca. 11 ar	= 4 %
Verkehrsfläche für spätere Erweiterung	ca. 5 ar	= 2 %
Nettobauland	ca. 210 ar	= 81 %

c) Wohnflächenbilanz und Wohndichte

25 geplante Ein- zweigesch. Wohngebäude	ca. 38 WE
1 bestehendes zweigesch. Wohngebäude	ca. 2 WE
zusammen	= ca. 40 WE

mit 3 Einwohner pro/WE ca. 120 EW

somit ca. 46 Einwohner pro/ha Rohbauland

oder ca. 57 Einwohner pro/ha Nettobauland.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für

- a) bodenordnende Maßnahmen
- b) die Erschließung
- c) die Aufhebung des Teilgebietes Laiber I

bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Anerkannt:

Horb a.N., den 3. Juli 1979
Bürgermeisteramt

Gefertigt:

Horb a.N., den 02. Juli 1979
Stadtbauamt - Referat 32 -



[Signature]
H a e g e l e

[Signature]
Zimmermann